

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka

[andreas.reichhardt@bmvit.gv.at](mailto:andreas.reichhardt@bmvit.gv.at)  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Parlament  
A--1017 Wien

Geschäftszahl: BMVIT-17.000/0037-I/PR3/2019

13. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich erlaube mir zum gegenständlichen Entschließungsantrag 91/E, betreffend Evaluierung der Aufsichtsratsvergütungen im Bereich jener Unternehmen, in denen die jeweiligen Bundesministerien Eigentümerrechte der Republik ausüben, dem Nationalrat folgende Stellungnahme zu übermitteln.

Im Jahr 2018 wurde im BMVIT eine grundlegende Überarbeitung der Aufsichtsratsvergütung der vom BMVIT verwalteten Unternehmen begonnen. Dies war der Tatsache geschuldet, dass z.B. bei der ÖBB Holding AG seit dem Jahr 2004 keinerlei Anpassung der Aufsichtsratsvergütung durchgeführt wurde. Die Überarbeitung der Aufsichtsratsvergütung war notwendig, da sich in den letzten 10 Jahren die Funktion des Aufsichtsrates von einer eher ehrenamtlichen Tätigkeit immer mehr hin zu einem Kontrollorgan, wie die jeweiligen Gesetze dies auch vorsehen, entwickelt hat. Die Vergütung der einzelnen Unternehmen des BMVIT standen daher in keinem Verhältnis mehr zu den Aufgaben und Haftungen, welche die Aufsichtsräte treffen.

Nach genauer und intensiver Prüfung wurde ein Gesamtkonzept für alle Unternehmen des BMVIT auf Grundlage der Bilanzsumme und der Mitarbeiterzahlen des jeweiligen Unternehmens festgelegt.

Es wurde eine Anpassung an internationale Standards, hinsichtlich welcher Österreich trotz der aktuellen Erhöhungen dennoch weit abgeschlagen ist, durchgeführt. Auch sind die

Vergütungen der BMVIT-Unternehmen im Vergleich zu anderen privaten wie auch öffentlichen österreichischen Unternehmen weit niedriger.

Im Rahmen der ordentlichen General- bzw. Hauptversammlungen im Jahr 2019 der einzelnen Unternehmen, welche über den Jahresabschluss für das Jahr 2018 beschließen, sollte diese Anpassung durchgeführt werden.

Für die ÖBB heißt das, dass die Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder auf € 14.000,- erhöht wurde, der Aufsichtsratsvorsitzender eine um 100% sowie sein Stellvertreter eine um 50% dieses Grundbetrages erhöhte Vergütung erhält.

Für die ASFINAG wurde die Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder auf € 8.000,- erhöht, der Aufsichtsratsvorsitzender erhält eine um 100% sowie sein Stellvertreter eine um 50% dieses Grundbetrages erhöhte Vergütung.

Sämtliche Erhöhungen wurden durch das BMVIT aufgrund der Verwaltung der Eigentümerrechte des Bundes gemäß §98 AktienG durchgeführt.

Gemäß § 98 AktG kann den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine „mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende“ Vergütung gewährt werden. Dieser Maßstab gilt für die an den Aufsichtsrat insgesamt gezahlte Vergütung, nicht für ihre Verteilung auf die einzelnen Mitglieder (Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG II6 § 98 Rz 17 (Stand 1.10.2018, rdb.at)). Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Kapitalvertreter ungeachtet der Art ihrer Bestellung (Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG II6 § 98 Rz 12 (Stand 1.10.2018, rdb.at)).

Hinsichtlich der Überprüfung der Höhe der Vergütungen ist folgendes mitzuteilen.

Bereits im UGB iVm AktG bzw GmbHG sind im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung Pflichten zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen, die aber grundsätzlich eher auf Formalaspekte beschränkt ist (vgl insb § 269 UGB, und zB Hirschböck/Völkl/Gedlicka in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG3 § 269 (Stand 1.3.2019, rdb.at)).

Darüber hinaus enthält der B-PCGK spezifische Vorschriften für im Eigentum oder unter der Kontrolle des Bundes stehende Rechtsträger.

Bei Bundesbeteiligungen oder vom Bund verwalteten Rechtsträgern ist zudem zusätzlich zur gesetzlich vorgesehenen Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer iSd UGB (Wirtschaftsprüfer) auch noch eine Prüfpflicht des Rechnungshofes gemäß Bundesgesetz über den

Rechnungshof (Rechnungshofgesetz 1948 – **RHG**), StF: BGBl. Nr. 144/1948, vorgesehen, die zum Teil andere, dh zusätzliche Aspekte prüft.

Der Rechnungshof hat gemäß § 14a Abs 1 RHG 1948 bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, jedes zweite Jahr die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten und ferner zusätzliche Leistungen für Pensionen, die ehemaligen Angehörigen dieses Personenkreises zukommen oder künftig noch zukommen sollen, für die beiden jeweils vorangegangenen Jahre, jedoch nach Jahreswerten getrennt, zu erheben und gemäß § 14a Abs 2 RHG 1948 dem Nationalrat darüber zu berichten.

Zur Beauftragung der Finanzprokurator teilt das BMVIT mit, dass dieses zur „rechtlichen Beratung und Rechtsvertretung im Interesse des Staates“ berufen ist (Bundesgesetz über die Finanzprokurator (Finanzprokuratorgesetz – ProkG) StF: BGBl. I Nr. 110/2008); sie ist der „Rechtsanwalt des Bundes“. Es handelt sich bei der vom Nationalrat verlangten Evaluierung und Prüfung der Höhe der Aufsichtsratsvergütungen allerdings nicht um eine rein mit anwaltlichen Know-How durchzuführende Beratungstätigkeit, sondern in der Frage der Wirtschaftlichkeit, bei der wohl auch die Vergleichbarkeit mit am Markt tätigen Unternehmen eine Rolle spielen wird, um eine Prüftätigkeit, die in den Tätigkeitsbereich des Rechnungshofs fällt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Andreas Reichhardt